

# 1 Antrag Finanz- und Erstattungsordnung

2

3 Die Erstattungsordnung der Landespartei gilt für den Landesverband Bremen und alle  
4 nachgeordneten Gliederungen.

5

## 6 **Teil 1: Allgemein**

7

### 8 **1. Persönlicher Geltungsbereich**

9 Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, PraktikantInnen und Beauftragten  
10 der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bremen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern  
11 oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen,  
12 satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben. Auftrag,  
13 Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

### 14 **2. Sachlicher Geltungsbereich**

15 Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder die  
16 besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen  
17 Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene  
18 Entscheidung der AntragstellerIn zurückgehen.

19 Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

20 - Reisekosten/Fahrkosten

21 - Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

22 - Übernachtungskosten ohne Frühstück

23 - Sachkosten wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von  
24 Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. Taxi, Paketdienste),  
25 Informationskosten usw.

### 26 **3. Fahrtkosten**

27 Bei Fahrten zugunsten des Landesverbandes ist auf eine umweltschonende Mobilität zu achten.  
28 Grundsätzlich sind Träger des Umweltverbundes wie Bahn, ÖPNV oder Fahrrad/Leihfahrrad zu  
29 verwenden. Sollte das nicht möglich sein, ist Carsharing am Zielort zu bevorzugen. Private PKW  
30 oder Motorräder sollen nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Die  
31 Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet  
32 werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet  
33 werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

34 Erstattet werden:

35 (a) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.  
36 Fahrtkosten 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach  
37 vorheriger und gesonderter Genehmigung erstattet. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung  
38 sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen  
39 können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.

40 Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (Bahncard) zusätzliche

41 Aufwendungen, werden diese ja nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet

42 und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.

43 (b) Aufwendungen für Leihfahräder bzw. Carsharing am Zielort sind erstattungsfähig. Bei der  
44 ausnahmsweisen Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

45 PKW 0,30 €/km

46 Motorrad/Moped 0,20 €/km

47 (c) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung die  
48 Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung  
49 ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

50 Für das Finanzamt muss eindeutig erkennbar sein, dass eine Dienstfahrt vorliegt. Dazu muss  
51 vom Taxifahrer die Fahrtstrecke, d.h. Start und Ziel eingetragen sein. Ist dies nicht ausreichend  
52 erkennbar, handelt es sich um eine Privatfahrt, die als geldwerter Vorteil von den Mitgliedern  
53 des Landesvorstandes versteuert werden muss.

54 (d) Um die Fahrten mit PKW u.ä. zu reduzieren können die Mitglieder des Landesvorstandes auf  
55 Antrag eine BSAG – Monatskarte beantragen.

56 Außerdem können sie Zuschüsse zu einer auch privat zu nutzenden und ggf. vorhandenen Bahn-  
57 Card beantragen. Der Zuschuss kann bis zu 50% betragen. Dabei ist die Summe der für den  
58 Landesverband zu fahrenden Bahnstrecken zu berücksichtigen.

#### 59 **4. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit**

60 Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstanden Kosten, pro Tag die gesetzlich  
61 festgelegten Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingten Mehraufwendungen.

62 Bei folgenden Anlässen kann Verpflegungsmehraufwand (EStG §4 Abs. 5) erstattet werden,  
63 sofern keine Verpflegung bereitgestellt wird:

64 - Teilnahme an Gremiensitzungen des Bundesverbandes (Länderrat, Parteirat, Frauenrat,  
65 Bundesfinanzrat, BDK, BAGen etc.), Sitzungen und Veranstaltungen anderer Landes-, Kreis- und  
66 Ortsverbände sowie Veranstaltungen im Auftrag des Landesvorstandes

67 - Verpflegungsmehraufwand wird nicht erstattet bei Kreis- und Ortsverbandssitzungen,  
68 Strömungstreffen, informellen Gesprächen.

#### 69 **5. Übernachtungskosten**

70 Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu 100  
71 € je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen  
72 Genehmigung.

73 Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des  
74 Landesverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.

#### 75 **6. Sachkosten**

76 Erstattet werden:

77 (a) Im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten  
78 bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch  
79 kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt  
80 kenntlich zu machen.

81 (b) Ohne Einzelnachweis pauschal Kosten der Telekommunikation in Höhe von monatlich bis 20  
82 € für Mitglieder der Landes- und Kreisgeschäftsstellen.

83 (c) Bei Bewirtungskosten sind der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der  
84 teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen.

## 85 **7. Abrechnung**

86 Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der  
87 Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind  
88 nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember  
89 eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

90 Die Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

## 91 **8. Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die Partei**

92 Der/die Anspruchsberechtigte kann und ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend  
93 gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu  
94 verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter  
95 Nennung des Zuwendungs- und ggf. des Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung  
96 erklärt werden.

97 Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.650 € für  
98 nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300 € für verheiratete und zusammen veranlagte  
99 Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die  
100 Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Zuwendungen, die diese  
101 Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach §10b EStG steuermindernd geltend gemacht  
102 werden.

103

## 104 **Teil 2: Landesvorstand**

105

### 106 **1. Gehalt der Landesvorstandsmitglieder**

107 (1) Die beiden LandesvorstandssprecherInnen haben die Möglichkeit, ihre Tätigkeit vergütet zu  
108 bekommen. Insgesamt steht für beide Tätigkeiten ein Gesamtbudget in Höhe eines Entgeltes  
109 TV-L West Entgeltgruppe 14/4 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Das  
110 höchstmögliche Gehalt pro Person entspricht dabei 40% des zur Verfügung stehenden Budgets  
111 für die LandesvorstandssprecherInnen.

112 (2) Der/die LandesschatzmeisterIn kann eine Vergütung als geringfügig BeschäftigteR (Minijob)  
113 von monatlich 450 € erhalten.

114 (3) Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes können eine Vergütung als geringfügig  
115 BeschäftigteR (Minijob) von monatlich 100 € erhalten.

116 (4) Erhöhungen der Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Landesmitgliederversammlung.

117 (5) Mitglieder des Landesvorstandes, die zeitgleich dem Deutschen Bundestag oder dem  
118 Europaparlament angehören, erhalten keine Vergütung.

119 (6) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, die gleichzeitig dem Landesvorstand angehören,  
120 können als Mitglied des gLaVo abweichend von Satz 3 Absatz 1 eine Vergütung als geringfügig  
121 Beschäftigte (Minijob) von monatlich 450 Euro erhalten, als weitere Mitglieder des  
122 Landesvorstandes erhalten sie keine Vergütung.

### 123 **2. Medienpauschale**

124 (1) Alle Mitglieder des gLaVo erhalten eine steuerfreie Pauschale von monatlich 20 € für  
125 Internet, Smartphone, Telefon und Ähnliches.

### 126 **3. Auslagerstattung**

- 127 (1) Grundsätzlich können nur Kosten abgerechnet werden, die im Zusammenhang mit der  
128 Wahrnehmung von Landesvorstandsaufgaben anfallen.
- 129 (2) Auf einem Erstattungsformular ist der Anlass der jeweiligen Ausgabe anzugeben.
- 130 (3) Die Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- 131 a. Literatur, Geschenke und Bewirtung
- 132 (1) Unter bestimmten Voraussetzungen kann wichtige Literatur durch die Landesgeschäftsstelle  
133 angeschafft werden, die jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen muss.
- 134 (2) Die Anschaffung muss durch den Landesschatzmeister genehmigt werden.
- 135 (3) Kosten für persönliche Buchkäufe werden nicht erstattet.
- 136 (4) Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B. Blumen etc.)  
137 können bis zu einer Höhe von 40 € pro EmpfängerIn und Jahr ebenfalls erstattet werden.  
138 Der/die EmpfängerIn muss mit Name und Anschrift vermerkt sein.
- 139 (5) Außerdem können Bewirtungsaufwendungen entstehen (z.B. Gespräche mit  
140 PressevertreterInnen etc.). Hierzu bedarf es ebenfalls eines ausgefüllten Bewirtungsbeleges mit  
141 Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (EStG §4 Abs. 7).
- 142 (6) Abrechnungen von gemeinsamen Restaurantbesuchen mit MitarbeiterInnen sind nicht  
143 möglich, da diese wie Arbeitslohn behandelt und versteuert werden müssen.
- 144 b. Übernachtungskosten
- 145 (1) Alle Hinweise und Erstattungen regelt Teil 1.
- 146 c. Verpflegungsmehraufwand bei Auswärtstätigkeit
- 147 (1) Alle Hinweise und Erstattungen regelt Teil 1.
- 148 3.4. Fahrtkosten
- 149 (1) Alle Hinweise und Erstattungen regelt Teil 1.
- 150 3. Einnahmen aus Nebentätigkeiten
- 151 (1) Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische Beiträge oder  
152 andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden dem/der LandesschatzmeisterIn  
153 spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt.
- 154 (2) Ist der/die BundesschatzmeisterIn EmpfängerIn entsprechender Einnahmen, muss  
155 mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informiert werden.
- 156 4. Geschenke, die im Zusammenhang mit dem Amt der Landesvorstandsmitgliedschaft stehen
- 157 (1) Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt.
- 158 (2) Geldgeschenke in Form von Schecks o.ä. können nur für die Partei entgegengenommen  
159 werden und werden unverzüglich an den/die LandesschatzmeisterIn übergeben.
- 160 (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Codex von  
161 Bündnis 90/Die Grünen für die Einnahme von Spenden.
- 162 (4) Persönliche Geschenke, die einen Gegenwert von 50 € nicht überschreiten, können bei der  
163 oder dem Beschenkten verbleiben.
- 164 (5) Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 50 € überschreiten, werden bei dem/der  
165 LandesschatzmeisterIn angezeigt und im Zweifelsfall dem Landesvorstand auf der nächsten  
166 Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.
- 167 **Teil 3 Inkrafttreten**
- 168 Die Finanz- und Erstattungsordnung wird ab 1.1.2016 gültig. Teil 2 gilt zunächst nur bis  
169 Neuwahl des Landesvorstandes im Jahr 2019.